



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1995

Nummer 6

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
641	19. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigen- genutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe - WESH)	85
74	28. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	66

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 89 v. 31. 12. 1994	86

I.

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen

für die Gefahrenermittlung

und Sanierung von Altlasten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 11. 1994 –
IV A 4 – 564

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –

1.1.1 Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten i. S. des § 28 LAbfG ausgehen,

1.1.2 Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzungsbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 28 LAbfG.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand von Zuwendungen nach den Nummern 1.1 und 1.1.2 sind

2.1.1 Maßnahmen zur Untersuchung und Beurteilung des Einzelfalls, um festzustellen, ob von der einzelnen Altlast-Verdachtsfläche oder Altlast Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, welcher Art diese Gefahren sind, welchen Umfang und welches Ausmaß sie haben, im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch die für die Bauleitplanung zusätzlich erforderlichen Untersuchungen und Beurteilungen im Hinblick auf Bodenbelastungen (Gefährdungsabschätzung)

2.1.2 Untersuchung und Beurteilung der in Betracht kommenden Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen (Sanierungsuntersuchung)

2.2 Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1 sind

2.2.1 Sanierungsmaßnahmen

2.2.1.1 Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen

2.2.1.2 Abdeckung, Abdichtung oder sonstige vergleichbare Schutzvorkehrungen

2.2.1.3 Neubau, Umbau, Erweiterung, Schaffung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

- Sickerwasser,
- verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,
- Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt,

2.2.1.4 chemische, physikalische oder sonstige Behandlung von umweltgefährdenden Stoffen oder des Bodens an Ort und Stelle, sofern es sich um einen zeitlich begrenzten Vorgang (höchstens 2 Jahre) und nicht um einen längerfristigen Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser oder um regelmäßige Bodenbehandlung handelt,

2.2.1.5 Maßnahmen zur Standsicherheit (z. B. bei Rutschungen, Sackungen)

2.2.1.6 Ausräumen von Bodenverunreinigungen und Be seitigung, sofern andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

2.2.2 Überwachungsmaßnahmen

2.2.2.1 Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2.2.2

2.2.2.2 Neubau, Umbau, Erweiterung oder Schaffung von Einrichtungen

2.2.3 Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.2 notwendig sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden (GV)

3.2 Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

3.2.1 Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt.

3.2.2 Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, daß Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und soweit notwendig 2.1.2 vor ausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NW sind eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nr. 4.6) ausreichend.

4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort wieder genutzt werden sollen und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.

Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

4.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn

4.3.1 diese nach der bestehenden Nutzung notwendig sind,

4.3.2 von der Altlast eine Gefahr ausgeht für

4.3.2.1 Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder

4.3.2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder

4.3.2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder

4.3.2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft

4.3.3 und wenn

4.3.3.1 es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde (GV) war, die nicht aufgrund von Anordnungen nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 AbfG handelt oder

4.3.3.2 die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde (GV) oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde (GV) betrieben worden ist, oder

4.3.3.3 der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder

4.3.3.4 die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NW durchgesetzt werden müssen.

4.4 In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde (GV) die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß

4.4.1 der privatrechtliche Eigentümer oder der dinglich berechtigte Nutzer nicht Handlungsträger ist oder war und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nr. 4.4.2 bleibt davon unberührt),

4.4.2 die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

4.4.3 einem zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder des Untergrundes nicht zu entnehmen waren,

4.4.4 beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Verunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind,

4.4.5 der Erwerb und – bei bebauten Grundstücken – der Baubeginn vor Inkrafttreten des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) am 1. Juli 1987 getätigten worden sind.

4.5 Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 – 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung erforderlich.

4.6 Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG NW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung, Fördersatz 80 v. H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend DM)
Bagatellgrenze: 40 000 DM (Zuwendung)

5.3 Form der Zuweisung
Zuweisung/Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1 Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2

5.4.1.2 Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen und für Projektleitung.

5.4.1.3 Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast berührt sind, höchstens jedoch 10 000 DM (Zuwendung).

5.4.1.4 Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, soweit kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß für Sachleistungen.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

5.4.2.1 Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.

5.4.2.2 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen, Baunebenkosten, Beweissicherungsarbeiten.

5.4.2.3 Grunderwerb

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters 1 der Anlage 1 bei der Bezirksregierung über das zuständige Staatliche Umweltamt (StUA) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

6.1.2 Das zuständige StUA prüft den Antrag daraufhin, ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, und legt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung und der fachlichen Stellungnahme der Bezirksregierung vor.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

6.2.2 Der Bewilligung ist das Muster 2 der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts ist das Muster 3 der Anlage 3 zugrunde zu legen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach Muster 4 der Anlage 4 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 5 der Anlage 5 zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über das zuständige StUA vorzulegen (Nr. 5.26 VV/5.21 VVG).
Das StUA fügt seine fachliche Stellungnahme und seinen Prüfungsvermerk bei.

6.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Schlußbestimmung

7.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1995 in Kraft; sie treten am 31. 12. 1999 außer Kraft.

7.2 Der RdErl. v. 14. 4. 1986 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

An
 (Bewilligungsbehörde
 über das StUA)

Antrag
 auf Gewährung einer
 Zuwendung für Maßnahmen
 nach den Nrn. 2.1.1 - 2.2.3

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	

2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):	
Durchführungszeitraum:	von/bis

3 Gesamtkosten

lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM	
Beantragte Zuwendungen/DM	

4 Finanzierungsplan

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	19..	19..	19.. und folg.
	in 1.000 DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungs-fähiger Kosten)			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			

5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/ Zuschüsse	v. H. d. zuwendungsfähigen Kosten
1	2	3
Summe		

6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):
6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,*
- 8.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen wurde,*
- 8.3 er geprüft hat, ob ein Ordnungspflichtiger zu den Kosten der Maßnahme herangezogen werden kann, und er das Ergebnis der Prüfung aktenkundig gemacht hat (Ergebnis der Prüfung als Anlage beifügen),
- 8.4 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt*/berechtigt* ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Mehrwertsteuer),
- 8.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.6 (außerdem bei juristischen Personen des privaten Rechts): er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind,

für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1

- 8.7 die ihm bisher vorliegenden Unterlagen keine ausreichende Gefährdungsabschätzung ermöglichen

für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2

- 8.8 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung vorgenommen wurde*,
- 8.9 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung wegen Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nicht vorgenommen werden konnte, aber eine ordnungsbehördliche Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahme angeordnet wurde*,
- 8.10 er die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt*,
- 8.11 von der Altlast eine Gefahr entsprechend den Nrn. 4.3.2.1 - 4.3.2.4 ausgeht,
- 8.12 er nicht Eigentümer des Grundstücks ist, von dem eine Gefahr ausgeht, er aber die Anlage betrieben hat.

* Nichtzutreffendes streichen

9 Anlagen

- a) Erläuterung und genaue Beschreibung der Gefährdungsabschätzung* oder der Sanierungsuntersuchung oder der Überwachungs- bzw. Sanierungsmaßnahme*
- b) Kostenberechnung
- c) Zeitplan
- d) Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung*
- e) Prüfergebnis nach Nr. 8.3, ggf. ordnungsbehördliche Anordnung sowie Angaben nach Anlage 1 der "Vorläufigen Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten" (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14.3.1985 III A 5 - 564 (SMBI.NW. 770), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2.7.1990 - III A 5 - 564.*

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

- 1. Kommune ohne Haushaltssicherungskonzept (HSK)? ja/nein *
- 2. Maßnahme kann aus dem Haushalt finanziert werden? ja/nein *
- 3. Stellungnahme zur Haushaltsverträglichkeit bei Kommunen mit HSK:

(Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

11 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (StUA)

- 1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht*. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
- 2. Berechnung der Zuwendung:
 - a) Gesamtkosten DM
 - b) nicht zuwendungsfähige Kosten DM
 - c) zuwendungsfähige Kosten DM
 - d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von v. H. DM

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Telefon:

Kennziffer:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier:Bezug: Ihr Antrag vomAnlq.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)
.....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Deutsche Mark**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 12 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

3. *Finanzierungsart/höhe*

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuweisung/Zuschuß gewährt.

4. *Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)*

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. *Bewilligungsrahmen*

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	DM
davon 19..	DM
19..	DM
19..	DM
19..	DM
Folgejahre	DM

6. *Auszahlung*

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Leistungen des Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28.11.1994 - IV A 4 - 564 (SMBI. NW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
2. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Ich weise ferner darauf hin, daß für die Maßnahme weitere Zuwendungen nicht nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnung und Verkehr vom 15.12.1992 (SMBI.NW. 2313), beantragt werden dürfen.

IV.

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....
(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Telefon:

Kennziffer:

**Vorläufiger Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Antr.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)

I.

1. **Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung:

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Deutsche Mark

2.

Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung* notwendigen Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
(Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

* Nichtzutreffendes streichen

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuweisung/Zuschuß gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen:

davon 19.. DM

19.. DM

19.. DM

19.. DM

Folgejahre DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Leistungen des Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.

III.**Hinweise**

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NW., die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NW.) berufen.
3. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28.11.1994 - VI A 4 - 564 (SMBI. NW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.

5. Der Zuwendungsempfänger hat

- den Gem RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 5 - 567 und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 514 - 82 - 2 - v. 25.03.1988 (SMBI. NW. 770),
- sinngemäß das anliegende "Informationsblatt zur Beantragung von Zuwendungen des Landes für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen bei Altstandorten oder Altab-lagerungen" (Anlage),
-**
soweit die dort getroffenen Regelungen seinen Handlungs- und Verantwortungsbereich betreffen, zu beachten.

* Nichtzutreffendes streichen
** Nach Erfordernis ergänzen

IV.

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....
(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19..

Ort/Datum

Telefon:

An (Bewilligungsbehörde)

MittelanforderungBetr.:

(Zuwendungszweck)

Bezug:

(Datum des ersten Zuwendungsbescheides)

Mit ihrem(n) Zuwendungsbescheid(en) wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:	
Bescheid vom:	DM
AZ:	
Kennziffer:	
Bescheid vom:	DM
AZ:	
Kennziffer:	
Bescheid vom:	DM
AZ:	
Kennziffer:	
insgesamt	DM

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Kosten				
insgesamt				
Der Zuwendungsempfänger hat bereits erhalten:				
im Haushaltsjahr 19.. DM			
im Haushaltsjahr 19.. DM			
im Haushaltsjahr 19.. DM			
im Haushaltsjahr 19.. DM			
im Haushaltsjahr 19.. DM			
im Haushaltsjahr 19.. DM			
insgesamt DM			
Beantragter Teilbetrag DM			
Restbetrag DM			
Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:				
Kasse:				
Kto.-Nr.:				
Bankleitzahl:				
Erklärungen des Zuwendungsempfängers:				
Es wird bestätigt, daß der beantragte Teilbetrag voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen oder für bereits geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.				
..... (Ort/Datum) (Unterschrift)			

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19..

Ort/Datum

Telefon:

(wie Zuwendungsbescheid)

Kennziffer.....

An (Bewilligungsbehörde
über das StUA)**Verwendungsnachweis**Betr.: Zuwendung des Landes NRW;
hier:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des

.....

(Bewilligungsbehörde)

vom

AZ: über DM

Kennziffer:.....

vom

AZ: über DM

Kennziffer:.....

vom

AZ: über DM

Kennziffer:.....

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt

bewilligt: DM

Es wurden ausgezahlt: insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellungnahme beizufügen. Ergebnis der abschließenden rechtlichen Prüfung, ggf. als Anlage beifügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil, Leistungen, Dritter Zuwendungen 1)				
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch.				
.....				
.....				
Zuwendungen des Landes				
insgesamt	100		100	

2. Ausgaben

Ausgabengliederung 1)	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig 2)
insgesamt				

- 1) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.
- 2) Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/AZ: der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan <u>zuwendungsfähig</u>	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft haben,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVH vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Die fachliche Stellungnahme zu Nr. 11.1 VVG und der Prüfungsvermerk sind beigefügt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

641

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung von Familienheimen
und eigengenutzten Eigentumswohnungen
(Wohneigentumssicherungshilfe – WESH)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und
Wohnen v. 19. 12. 1994 – IV B 1-2108-969/94

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBI. NW. 641) wird wie folgt
geändert:

- 1 In Nummer 1.3 werden hinter dem Wort „Anspruch“ die Worte „der Antragstellerin oder“ eingefügt.
- 2 In Nummer 4.1.2 werden die Worte „Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ durch die Worte „Einkommensgrenzen nach § 25“ ersetzt.
- 3 In Nummer 4.1.3 werden die Buchstaben „v.H.“ gestrichen.
- 4 In Nummer 4.1.4 wird die Zahl „700,–“ durch die Zahl „800,–“, die Zahl „1100,–“ durch die Zahl „1150,–“ und die Zahl „300,–“ durch die Zahl „400,–“ ersetzt.
- 5 In Nummer 6.1 wird das Wort „Betreuer“ durch das Wort „Betreuer/in“ ersetzt.
- 6 In Nummer 7.1 werden die Worte „den Regierungspräsidenten“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ und die Zahl „4000“ durch die Zahl „40474“ ersetzt.
- 7 In Nummer 7.2 Satz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- 8 In Nummer 7.2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

– MBI. NW. 1995 S. 85.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 89 v. 31. 12. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2060		Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW) vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086)	1140
21. 12. 1994		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)	1120
21. 12. 1994		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995	1130

– MBl. NW. 1995 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569